

REFO-MAT

Datentreuhand Kompetenz Netzwerk DaT Net

ZE Zentrum
VE verantwortungsbewusste
DI Digitalisierung

Centre Responsible Digitality

Informationspaket

STIFTUNG

URL: https://datnet.eu/rechtsformwahl/

Inhaltsverzeichnis

Vorfragen 1
Gründung 1
Beteiligte 8
Geschäftsführung/Vertretung 11
Haftung 13
Reputation 14
Unterhalt 14
Gewinnorientierung/Steuer 17
Flexibilität/Anpassungsfähigkeit 19

Privatrechtliche Stiftung unter Lebenden				
Frage/Kriterium	**Antwort/Eigenschaft**	**Rechtsnorm** (optional)	**Anmerkung** (optional)	**Fundstelle** (intern)
Vorfragen				
Ist eine Verstetigung vorgesehen oder wird nur ein vorübergehender (von Gesellschaftern abhängiger) Zweck verfolgt?	Ja, eine Verstetigung ist vorgesehen, da Stiftungen in der Regel auf unbestimmte Zeit errichtet werden und reine Zeitstiftungen ohne Vermögensverbrauch unzulässig sind.	§§ 80 Abs. 1 S. 2, 82 S. 2 BGB	Stiftungen können als Ewigkeitsstiftungen auf Dauer errichtet oder als Verbrauchsstiftungen mit begrenzter Laufzeit ausgestaltet werden (mindestens zehn Jahre, § 82 S. 2 BGB). Auch zweckbedingte oder auflösend bedingte Stiftungen sowie Hybridformen sind zulässig. Reine Zeitstiftungen ohne Verbrauch des Vermögens sind hingegen unzulässig. Maßgeblich ist stets der in der Satzung festgelegte Wille des Stifters.	Allgemein Weitemeyer, AcP 217 (2017), 431 ff.; MüKoBGB/dies., 10. Aufl. 2025, BGB § 80 Rn. 37 ff.; zur Verbrauchsstiftung näher auch Senga, JZ 2014, 126 ff.
Gründung				
Welche Zwecke können mit der Rechtsform verfolgt werden?	Mit der Stiftung können alle rechtmäßigen, fremdnützigen Zwecke verfolgt werden; eigennützige oder vermögenserhaltende Zwecke sind unzulässig.	§§ 80 Abs. 1 S. 1, 82 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 BGB	Erstes konstitutives Merkmal der Stiftung ist der Stiftungszweck. Zulässig sind alle rechtmäßigen, fremdnützigen Zwecke, unabhängig von ihrer steuerlichen Gemeinnützigkeit. Unzulässig sind eigennützige Zwecke, insbesondere wenn der Stifter selbst begünstigt wird, sowie Stiftungen ohne Vermögenstransfer zugunsten Dritter. Der Stiftungszweck ist nach Anerkennung rechtlich fixiert und grundsätzlich unverfügbar.	MüKoBGB/Weitemeyer, 10. Aufl. 2025, BGB § 80 Rn. 25 ff.; dies., AcP 217 (2017), 431 (441 ff.); Reuter, AcP 207 (2007), 1 (17 ff.); Strobel, JuS 2020, 1149 (1151).
Wie vieler Gesellschafter bedarf es zur Gründung?	Für die Gründung einer Stiftung sind keine Gesellschafter erforderlich; sie wird durch das Stiftungsgeschäft eines oder mehrerer stiftungsfähiger Personen errichtet und erlangt ihre Rechtsfähigkeit mit	80 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1, 82 S. 1 BGB	Die Stiftung ist keine klassische Gesellschaftsform und hat daher keine Gesellschafter, sondern (mindestens) nur Vorstand und Begünstigte (Destinatäre). Sie wird durch das	MüKoBGB/Weitemeyer, 10. Aufl. 2025, BGB § 81 Rn. 4 ff.; MüKoBGB/dies.,

	Anerkennung der nach Landesrecht zuständigen Stiftungsbehörde.		Stiftungsgeschäft einer oder mehrerer stiftungsfähiger natürlicher oder juristischer Personen errichtet. Die Rechtsfähigkeit erlangt die Stiftung erst durch die nach Landesrecht zuständige Anerkennung der Stiftungsbehörde, die konstitutiv wirkt und an gesetzlich normierte Voraussetzungen gebunden ist.	10. Aufl. 2025, BGB § 80 Rn. 50 ff.; zum Anerkennungsverfahren dies., AcP 217 (2017), 431 (452 ff.); fiduziarische Stiftungen als Rechtsperson anerkennen will Bruns, JZ 2009, 840 ff.
Welche Größe hat der Gesellschafterkreis üblicherweise?	Die Stiftung hat keinen Gesellschafterkreis, da sie als mitgliederlose juristische Person des Privatrechts ausgestaltet ist.	§ 80 Abs. 1 S. 1 BGB	In Deutschland existieren derzeit (2024) rund 25.777 rechtsfähige Stiftungen mit großer struktureller Bandbreite.	MüKoBGB/Weitemeyer, 10. Aufl. 2025, BGB § 80 Rn. 19 f.
Wie lange ist die Gründungsdauer?	Die Gründungsdauer einer rechtsfähigen Stiftung beträgt in der Regel sechs bis zwölf Monate.		Die Gründungsdauer variiert je nach Komplexität des Vorhabens und Verfahrensstand bei der nach Landesrecht zuständigen Stiftungsbehörde. Für die Ausarbeitung der Stiftungskonzeption einschließlich Satzung und Stiftungsgeschäft ist aus praktischer Erfahrung mit mindestens drei bis sechs Monaten zu rechnen. Hinzu kommt die Bearbeitungszeit der Anerkennungsbehörde, die weitere drei bis sechs Monate betragen kann. Ein gesetzlich definierter Zeitrahmen besteht nicht.	Unternehmer-Kompositionen
Wie hoch sind die Gründungskosten?	Die Gründungskosten einer Stiftung variieren je nach Umfang der Vermögensübertragung und dem individuellen Beratungsbedarf.		Die Gründungskosten einer Stiftung setzen sich aus verschiedenen Komponenten zusammen, etwa: - Stiftungsvermögen: Ein Mindestkapital ist gesetzlich nicht	zu Notarkosten Heinze, NotBZ 2023, 161 ff.; Verwaltungsportal Hessen

			vorgeschrieben. In der Praxis fordern viele Stiftungsbehörden jedoch ein Ausstattungskapital von mindestens 50.000 €. - Beratungskosten: Für die Ausarbeitung des Stiftungsgeschäfts und der Satzung sowie für steuerliche und rechtliche Beratung können je nach Komplexität des Vorhabens Kosten zwischen 1.000 € und 5.000 € anfallen. - Notar- und Beglaubigungskosten: Obwohl die Mitwirkung eines Notars nicht zwingend erforderlich ist, können für notarielle Beglaubigungen und Beurkundungen Kosten zwischen 500 € und 2.000 € entstehen. - Anerkennungsgebühren: Die Gebühren für die behördliche Anerkennung der Stiftung variieren je nach Bundesland. In Hessen beispielsweise liegen sie zwischen 181 € und 3.630 €.	
Wie hoch ist das Mindestkapital?	Es gibt kein gesetzlich festgelegtes Mindestkapital für eine Stiftung, jedoch fordern die nach Landesrecht zuständigen Stiftungsbehörden regelmäßig ein Anfangsvermögen, das die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gewährleistet.	§ 83c Abs. 3 BGB; zum Beispiel § 4 HessStiftG	Zweites konstitutives Merkmal der Stiftung ist das Stiftungsvermögen. Das BGB schreibt kein konkretes Mindestkapital vor. In der Verwaltungspraxis hat sich jedoch ein faktisches Mindestkapital etabliert, das je nach Zweckrichtung und Ertragserwartung zwischen 50.000 € und 250.000 € oder mehr liegen kann. Die tatsächliche Höhe hängt von der Art der Stiftung und dem angestrebten Zweck ab.	Omlor, NZG 2015, 665 (668); Schwake, NZG 2008, 248 (249); Strobel, JuS 2020, 1149 (1151); Weitemeyer, AcP 217 (2017), 431 (436 ff.).

			Verbrauchsstiftungen, die ihr Vermögen innerhalb eines festgelegten Zeitraums vollständig zur Zweckerfüllung verbrauchen, können mit einem geringeren Kapital ausgestattet sein.	
Ist eine Sacheinlage möglich?	Ja, Sacheinlagen sind zulässig, sofern sie zur dauerhaften und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks geeignet sind.	§ 83b Abs. 2 und Abs. 3 BGB	Das Stiftungsvermögen kann aus Sachen und Rechten aller Art bestehen, darunter auch Unternehmen, Immobilien oder digitale Vermögenswerte wie Kryptowährungen, sofern diese zur dauerhaften und nachhaltigen Zweckverwirklichung geeignet sind. Der Gesetzgeber unterscheidet bei Ewigkeitsstiftungen zwischen Grundstockvermögen, das in seinem Bestand zu erhalten ist, und sonstigem Vermögen, das bei ihnen zusätzlich (§ 83b Abs. 1 S. 1 BGB) und bei Verbrauchsstiftungen ausschließlich (§ 83b Abs. 1 S. 2 BGB) zur Zweckerfüllung verwendet werden kann. Selbst digitale Vermögenswerte wie Kryptowährungen oder funktional bewertbare Datensätze können – etwa im Rahmen stiftungsförmiger Datentreuhandmodelle – als sachlich widmungsfähiges, sonstiges Vermögen (§ 83b Abs. 3 BGB) in Betracht kommen, sofern der Stifterwille in der Satzung eine tragfähige Konzeption für deren nachhaltige Zweckverwirklichung erkennen lässt.	Strobel, JuS 2020, 1149 (1151); MüKoBGB/Weitemeyer, 10. Aufl. 2025, BGB § 80 Rn. 30; MüKoBGB/dies., 10. Aufl. 2025, BGB § 80b Rn. 7 ff., 11, 32; zu Kryptowährungen und der digitalen Stiftung Büch, npoR 2018, 100 (102 ff.); zur Datenstiftung: Bundesverband Deutscher Stiftungen
Ist eine freie Wahl und ein Schutz des Firmennamens möglich?	Ja, die freie Wahl und der Schutz des Namens einer Stiftung sind möglich; *ab dem 01.01.2026 ist zudem ein verpflichtender Namenszusatz im Stiftungsregister vorgesehen („eingetragene Stiftung“ oder „e. S.“*	§ 81 Abs. 1 Nr. 1 lit. b BGB, *§ 82c BGB i.V.m. § 2 Nr. 1 StiftRG n.F.*	Der Stiftungsname muss den Grundsätzen der Namenswahrheit genügen und darf keine irreführenden Vorstellungen über Art, Größe oder Zweck	MüKoBGB/Weitemeyer, 10. Aufl. 2025, BGB § 81 Rn. 21 ff.;

	beziehungsweise „eingetragene Verbrauchsstiftung“ oder „e. VS.“).		der Stiftung hervorrufen. Ab dem 01.01.2026 wird ein zentrales Stiftungsregister mit Publizitätswirkung eingerichtet, in das unter anderem der Name der Stiftung einzutragen ist (§ 2 Nr. 1 StiftRG n.F.). Mit der Einführung dieses Registers ist ein verpflichtender Namenszusatz verbunden, der die Unterscheidbarkeit im Rechtsverkehr fördern soll. Der Name der Stiftung ist zudem gemäß § 12 BGB geschützt, was Ansprüche bei Namensrechtsverletzungen begründet. Erlangt die Stiftung Kaufmannseigenschaft, unterliegt sie den firmenrechtlichen Vorschriften der §§ 17 ff. HGB.	dies., AcP 217 (2017), 431 (465 ff.).
Ist ein Notartermin zur Gründung nötig?	Nein, ein Notartermin ist für die Gründung einer Stiftung grundsätzlich nicht erforderlich; für das Stiftungsgeschäft genügt die Einhaltung der Schriftform.	§ 81 Abs. 3 BGB	Gemäß § 81 Abs. 3 BGB genügt für das Stiftungsgeschäft unter Lebenden stets die Schriftform im Sinne des § 126 BGB. Eine notarielle Beurkundung ist auch dann nicht erforderlich, wenn das Stiftungsgeschäft die Übertragung von Grundstücken (§ 311b BGB) oder Geschäftsanteilen an einer GmbH (§ 15 Abs. 4 GmbHG) vorsieht. Der Gesetzgeber hat insoweit ausdrücklich klargestellt, dass die für Verträge geltenden strengeren Formvorschriften nicht analog auf das Stiftungsgeschäft anzuwenden sind. Hintergrund dieser Regelung ist die gesetzgeberische Wertung, dass das behördliche Anerkennungsverfahren die Funktion der notariellen Beurkundung ersetzt und dem Stiftungsgeschäft hinreichende	MüKoBGB/Weitemeyer, 10. Aufl. 2025, BGB § 81 Rn. 54 ff.; Heinze, NotBZ 2023, 161 (162).

			Richtigkeitsgewähr verleiht. Zu beachten ist jedoch, dass das Stiftungsgeschäft lediglich den schuldrechtlichen Rechtsgrund für die spätere Übertragung darstellt. Für die sachenrechtliche Übereignung – etwa im Falle der Grundstücksübertragung – bleibt die notarielle Form nach den einschlägigen Vorschriften, wie etwa §§ 873, 925 BGB, weiterhin zwingend erforderlich.	
Ist eine Gewerbeanmeldung verpflichtend?	Nein, eine Gewerbeanmeldung ist grundsätzlich nicht erforderlich, sofern die Stiftung kein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung betreibt.	§ 14 GewO	Eine rechtsfähige Stiftung ist zur Gewerbeanmeldung verpflichtet, wenn sie eine selbstständige, nachhaltige Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht ausübt, die nicht freiberuflicher oder land- und forstwirtschaftlicher Natur ist. Die Anmeldepflicht entsteht mit Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit und ist gemäß § 14 GewO bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Unselbstständige (nicht rechtsfähige) Stiftungen wie etwa Treuhandstiftungen sind hiergegen nicht anmeldefähig, da ihnen die Rechtspersönlichkeit fehlt.	Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urt. v. 15.05.2012 – 6 S 998/11 –, juris Rn. 18 ff.; Bundesverband Deutscher Stiftungen
Ist eine Anmeldung beim Finanzamt verpflichtend?	Ja, eine Anmeldung beim Finanzamt ist verpflichtend, sobald die Stiftung steuerlich relevant wird, insbesondere zur Prüfung der Gemeinnützigkeit oder bei wirtschaftlichen Tätigkeiten.	Etwa §§ 1 Abs. 1 Nr. 5 KStG, 2 Abs. 3 GewStG, § 1 ErbStG	Gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Stiftungen sind von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit. Diese Befreiung kann auch nachträglich geltend gemacht werden, wenn Zuwendungen innerhalb von 24 Monaten einer gemeinnützigen Stiftung zufließen. Stiftungen unterliegen grundsätzlich der Körperschafts- und gegebenenfalls Gewerbesteuer, sind jedoch steuerbefreit, wenn die	Ausführlich zum Ganzen MüKoBGB/Weitemeyer, 10. Aufl. 2025, BGB § 80 Rn. 248 ff.; Stiftung-Hdb/Winheller, 2. Aufl. 2019, § 12;

			Einnahmen im Rahmen eines Zweckbetriebs zur Verwirklichung gemeinnütziger Zwecke verwendet werden. Nicht begünstigt sind wirtschaftliche Geschäftsbetriebe ohne unmittelbaren Gemeinnützigkeitsbezug.	Bundesverband Deutscher Stiftungen
In welchem Register ist die Rechtsform anzumelden?	Die Stiftung ist im Stiftungsverzeichnis der nach Landesrecht zuständigen Stiftungsbehörde anzumelden; *ab dem 01.01.2026 ist die rechtsfähige Stiftung im bundeseinheitlichen Stiftungsregister mit Publizitätswirkung einzutragen.*	Etwa § 10 HessStiftG*; §§ 82b, 82d, 84d, 85b, 86i, 87d BGB n.F. i.V.m. StiftRG*	Gemäß § 82b BGB n.F. in Verbindung mit dem StiftRG sind rechtsfähige Stiftungen ab dem 01.01.2026 fortan verpflichtet, sich nach ihrer Anerkennung durch die zuständige Landesbehörde in das Stiftungsregister eintragen zu lassen.	MüKoBGB/Weitemeyer, 10. Aufl. 2025, BGB § 82b Rn. 1; Stiftungswelt; Bundesjustizamt
Welche Formvorschriften gelten für den Gesellschaftsvertrag?	Für das Stiftungsgeschäft unter Lebenden genügt die Schriftform.	§ 81 Abs. 3 BGB	Für das Stiftungsgeschäft unter Lebenden genügt stets die Schriftform im Sinne des § 126 BGB. Eine notarielle Beurkundung ist auch dann nicht erforderlich, wenn das Stiftungsgeschäft die Übertragung von Grundstücken (§ 311b BGB) oder Geschäftsanteilen an einer GmbH (§ 15 Abs. 4 GmbHG) vorsieht. Der Gesetzgeber hat insoweit ausdrücklich klargestellt, dass die für Verträge geltenden strengeren Formvorschriften nicht analog auf das Stiftungsgeschäft anzuwenden sind. Hintergrund dieser Regelung ist die gesetzgeberische Wertung, dass das behördliche Anerkennungsverfahren die Funktion der notariellen Beurkundung ersetzt und dem Stiftungsgeschäft hinreichende Richtigkeitsgewähr verleiht. Zu beachten ist jedoch, dass das Stiftungsgeschäft lediglich den schuldrechtlichen Rechtsgrund für die	MüKoBGB/Weitemeyer, 10. Aufl. 2025, BGB § 81 Rn. 54 ff.; Strobel, JuS 2020, 1149 (1151).

			spätere Übertragung darstellt. Für die sachenrechtliche Übereignung – etwa im Falle der Grundstücksübertragung – bleibt die notarielle Form nach den einschlägigen Vorschriften, wie etwa §§ 873, 925 BGB, weiterhin zwingend erforderlich.	
Beteiligte				
Wie hoch ist der Grad mitgliedschaftlicher Bindung?	Der Grad mitgliedschaftlicher Bindung ist bei der Stiftung gering, da sie als mitgliederlose juristische Person des Privatrechts ausgestaltet ist.	§ 80 Abs. 1 S. 1 BGB	Die Stiftung besitzt weder Gesellschafter noch Mitglieder, die ihre Geschicke prägen könnten. Auch der Stifter selbst kann nach Anerkennung keinen bestimmenden Einfluss mehr ausüben. Maßgeblich bleibt allein sein bei Errichtung dokumentierter Wille. Eine begrenzte organisatorische Einbindung – etwa durch Mitwirkung im Vorstand oder in weiteren Organen wie Kuratorium oder Aufsichtsrat – ist zulässig, solange der Stifterwille gewahrt und die Unabhängigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt wird. Zusätzliche Organe müssen in der Satzung in ihren Aufgaben und Befugnissen klar gegenüber dem Vorstand abgegrenzt sein. Sie dürfen den Stiftungswillen nur konkretisieren, nicht aber selbst bilden. Wohl kann die Stiftungssatzung ein Organ vorsehen, das mit Destinatären besetzt ist. Diesem können Mitbestimmungs- und/oder Kontrollrechte eingeräumt werden, dies jedoch nur im Rahmen der durch das Stiftungsgeschäft festgelegten (und festzulegenden) Stiftungsverfassung (83 BGB).	D. U. Otto, in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 10. Aufl., § 80 BGB (Stand: 05.12.2023) Rn. 91, 93; MüKoBGB/Weitemeyer, 10. Aufl. 2025, BGB § 84 Rn. 42, 55 ff.

Wie sind die Mitgliedschaftsrechte grundsätzlich ausgestaltet?	Mitgliedschaftsrechte bestehen bei der Stiftung nicht, da sie als mitgliederlose juristische Person des Privatrechts ausgestaltet ist.	§ 80 Abs. 1 S. 1 BGB		BFH, Urt. v. 17.05.2023 – I R 42/19 –, BFHE 280, 487, BStBl II 2024, 381 Rn. 15.
Ist die Mitgliedschaft übertragbar?	Nein, eine Übertragung von Mitgliedschaftsrechten ist bei der Stiftung ausgeschlossen, da sie als mitgliederlose juristische Person des Privatrechts ausgestaltet ist.	§ 80 Abs. 1 S. 1 BGB		
Ist ein Beitritt zur Gesellschaft einfach möglich?	Nein, ein Beitritt zu einer Stiftung ist nicht möglich, da sie als mitgliederlose juristische Person des Privatrechts ausgestaltet ist.	§ 80 Abs. 1 S. 1 BGB	Eine Beteiligung an der Stiftung ist ausschließlich über die Übernahme eines satzungsmäßig vorgesehenen Amtes möglich, etwa als Mitglied des Vorstands oder eines fakultativen Organs wie Kuratorium, Beirat oder Aufsichtsrat. Die Berufung in solche Organe erfolgt gemäß den Bestimmungen der Stiftungssatzung und liegt im Ermessen des Stifters. So kann der Stifter bestimmte Personen oder Personengruppen in Ämter berufen oder ihnen Vorschlagsrechte einräumen. Die Bestimmung der Destinatäre gehört zum Kernbereich der Stifterautonomie. Die Auswahlentscheidung treffen die dafür zuständigen Stiftungsorgane.	MüKoBGB/Weitemeyer, 10. Aufl. 2025, BGB § 81 Rn. 28; MüKoBGB/dies., 10. Aufl. 2025, BGB § 84 Rn. 51.
Ist die Einbindung eines externen Investors möglich?	Nein, eine unmittelbare Beteiligung externer Investoren an der Stiftung ist ausgeschlossen, da die Stiftung keine Anteile ausgeben kann.	§ 83b Abs. 2 Nr. 2 BGB; § 81 Abs. 1 Nr. 1 lit. d BGB	Eine finanzielle Einbindung stiftungsexterner Dritter ist jedoch über Zustiftungen möglich, bei denen Vermögenswerte dem Stiftungsvermögen dauerhaft zugeführt werden. Diese erhöhen das Grundstockvermögen und beruhen auf einem Schenkungsvertrag. Die Annahme einer Zustiftung	MüKoBGB/Weitemeyer, 10. Aufl. 2025, BGB § 83b Rn. 11; MüKoBGB/dies., 10. Aufl. 2025, BGB § 81 Rn. 29; Bundesverband

			bedarf grundsätzlich keiner Satzungsänderung, sondern lediglich der Einhaltung der Formvorschriften. Eine darüber hinausgehende Einbindung externer Dritter, etwa durch Satzungsregelungen zur Bestellung von Organmitgliedern, ist rechtlich zwar zulässig, wird aber als bedenklich bewertet, da sie dem Einfluss der Stiftungsaufsicht entzogen sein kann und das Risiko sachwidriger Einflussnahme auf die Stiftung birgt.	Deutscher Stiftungen
Ist die Einbindung eines staatlichen Akteurs möglich?	Ja, staatliche Akteure können, sofern die Satzung dies vorsieht, als Organmitglieder in der Stiftung eingebunden werden.	§§ 81 Abs. 1 Nr. 1 lit. d, 84 BGB	Staatliche Akteure, wie juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Behörden, können in privatrechtlichen Stiftungen als Organmitglieder fungieren, sofern dies in der Satzung vorgesehen ist. Die Bestellung solcher (juristischer) Personen des öffentlichen Rechts als Organmitglieder ist rechtlich zulässig und anerkannt, kann allerdings Flexibilitätseinbußen bergen.	MüKoBGB/Weitemeyer, 10. Aufl. 2025, BGB § 81 Rn. 28; MüKoBGB/dies., 10. Aufl. 2025, BGB § 84 Rn. 7, 20; Wanka, npoR 2019, 117 ff.
Daraus abzuleiten: Wie gut sind (institutionelle) Partizipations-möglichkeiten für Stakeholder?	Nur bedingt, da die Stiftung zwar die Einbindung bestimmter Stakeholder über satzungsmäßig vorgesehene Organe ermöglicht, jedoch als mitgliederlose Struktur in ihrer institutionellen Offenheit begrenzt bleibt.			
Daraus abzuleiten: Eignet sich die Rechtsform, um in einer gras-root-Konstellation alle Stakeholder einzubinden? (Neutralität)	Nur bedingt, da die Stiftung zwar die Einbindung bestimmter Stakeholder über satzungsmäßig vorgesehene Organe ermöglicht, jedoch als mitgliederlose Struktur in ihrer institutionellen Offenheit begrenzt bleibt.			
Daraus abzuleiten: Eignet sich die Rechtsform, um im Falle einer Skalierung alle Stakeholder einzubinden?	Nur bedingt, da die Stiftung zwar die Einbindung bestimmter Stakeholder über satzungsmäßig vorgesehene Organe ermöglicht, jedoch als			

(Neutralität)	mitgliederlose Struktur in ihrer institutionellen Offenheit begrenzt bleibt.			
Geschäftsführung/Vertretung				
Wer vertritt die Gesellschaft?	Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.	§§ 84 Abs. 2 S. 1 BGB; § 84c BGB	Drittes konstitutives Merkmal der Stiftung ist der Vorstand (Stiftungsorganisation). Der Vorstand handelt als gesetzlicher Vertreter im eigenen Namen, aber mit unmittelbarer Wirkung für und gegen die Stiftung. Jedes Vorstandsmitglied besitzt außerdem zwingend passive Vertretungsmacht (§ 84 Abs. 2 S. 3 BGB), sodass Erklärungen an die Stiftung wirksam sind, sobald sie einem Vorstandsmitglied zugehen. Auch juristische Personen des öffentlichen Rechts können als Vorstandsmitglieder fungieren. Beschränkungen der Vertretungsmacht im Außenverhältnis sind nur wirksam, wenn sie in der Satzung eindeutig geregelt sind (§ 84 Abs. 3 BGB). § 84c BGB normiert zudem Notbefugnisse der zuständigen Behörde für den Fall, dass der Vorstand seine Aufgabe nicht wahrnehmen kann.	MüKoBGB/Weitemeyer, 10. Aufl. 2025, BGB § 84 Rn. 18, 20; MüKoBGB/dies., 10. Aufl. 2025, BGB § 84c Rn. 1.
Wie wird die Gesellschaft vertreten?	Die Stiftung wird durch den Vorstand vertreten, der die Stiftung einzeln vertritt, wenn er aus einer Person, und gemeinschaftlich, wenn er aus mehreren Personen besteht.	§ 84 Abs. 2 BGB	Die Stiftungssatzung kann die Vertretungsmacht – etwa durch Einzel- oder Gesamtvertretung – modifizieren.	MüKoBGB/Weitemeyer, 10. Aufl. 2025, BGB § 84 Rn. 19.
Wer führt die Geschäfte der Rechtsform im Wesentlichen?	Die Geschäftsführung der Stiftung obliegt dem Vorstand.	§ 84 Abs. 1 S. 2 BGB	Der Vorstand ist als zentrales Leitungsorgan für die Verfolgung des Stiftungszwecks verantwortlich. Die Satzung kann einzelnen Organen, etwa einem Kuratorium, Geschäftsführungsbefugnisse übertragen (§ 84 Abs. 3 BGB).	MüKoBGB/Weitemeyer, 10. Aufl. 2025, BGB § 84 Rn. 17.

			Eine Delegation an Dritte ist zulässig, solange die wesentlichen Leitungsaufgaben beim Vorstand verbleiben. Die Gesamtverantwortung des Vorstands bleibt stets unberührt.	
Auf welche Organe kann nicht verzichtet werden? (Pflichtorgane)	Auf den Vorstand kann nicht verzichtet werden, da er das einzige gesetzlich vorgeschriebene Organ der Stiftung ist.	§ 84 Abs. 1 S. 1 BGB	Der Vorstand ist als notwendiges Organ zwingend vorgesehen und für die Geschäftsführung und Vertretung der Stiftung verantwortlich. Weitere Organe wie Aufsichtsgremien oder Kuratorien können satzungsmäßig eingerichtet werden, sind aber nicht verpflichtend. Wird in der Satzung kein Vorstand bestimmt, ist die Stiftung nicht anerkennungsfähig (§§ 81 Abs. 1 Nr. 1 lit. d, 82 S. 1 BGB).	MüKoBGB/Weitemeyer, 10. Aufl. 2025, BGB § 84 Rn. 3.
Welche Organe sind vorgesehen oder können vorgesehen werden?	Weitere Organe wie Kuratorium oder Beirat können durch die Satzung vorgesehen werden.	§ 84 Abs. 4 BGB	Neben dem gesetzlich vorgeschriebenen Vorstand kann die Satzung weitere fakultative Organe wie Kuratorium, Beirat oder Aufsichtsrat vorsehen. Deren Aufgaben und Befugnisse sind in der Satzung eindeutig festzulegen und gegenüber dem Vorstand klar abzugrenzen (§ 84 Abs. 4 BGB). Diese Organe dienen der Beratung oder Kontrolle, dürfen jedoch die Stiftungsleitung nicht dominieren, sondern haben ausschließlich den Stifterwillen zu konkretisieren.	MüKoBGB/Weitemeyer, 10. Aufl. 2025, BGB § 84 Rn. 55 ff.
Wie unabhängig ist die Geschäftsführung vom Kreis der Gesellschafter? (Neutralität)	Unabhängig, da die Stiftung als mitgliederlose juristische Person des Privatrechts ausgestaltet ist.	§ 80 Abs. 1 S. 1 BGB		
Wie stark ist die Kontrolle durch die Gesellschafter? (Gegenfrage)	Schwach, da die Stiftung als mitgliederlose juristische Person des Privatrechts ausgestaltet ist.	§ 80 Abs. 1 S. 1 BGB	Die Kontrolle der Geschäftsführung obliegt der staatlichen Stiftungsaufsicht, welche auf die Einhaltung des	MüKoBGB/Weitemeyer, 10. Aufl. 2025, BGB

			Stifterwillens und der Satzung achtet. Ergänzend können satzungsmäßig interne Kontrollorgane wie Kuratorium oder Aufsichtsrat eingerichtet werden. Ein allgemeines Klagerecht von Destinatären besteht nicht, kann jedoch durch Satzung vorgesehen werden.	§ 84 Rn. 28 ff.; hierzu ausführlich Lange, AcP 2014 (2014), 511 ff.
Haftung				
Haften die Gesellschafter persönlich?	Nein, da die Stiftung als mitgliederlose juristische Person des Privatrechts ausgestaltet ist.	§ 80 Abs. 1 S. 1 BGB		
Wie ist die Haftung der Geschäftsführung/des Vorstands geregelt?	Vorstandsmitglieder haften der Stiftung im Innenverhältnis bei Pflichtverletzungen, wobei die Haftung sowohl im Rahmen der Organschaft als auch bei vertraglichen Beziehungen zum Anstellungsverhältnis erfolgt. Die Haftung wird nach einem allgemeinen Sorgfaltsmaßstab beurteilt und umfasst sowohl Vorsatz als auch Fahrlässigkeit. Zudem ermöglicht das Gesetz eine Haftungsbegrenzung für ehrenamtliche Vorstände, wobei die Satzung zusätzliche Bestimmungen zur Milderung oder Verschärfung der Haftung festlegen kann.	§ 84a BGB	Die Haftung der Stiftungsvorstände ist grundsätzlich weitreichend, jedoch bestehen Möglichkeiten der Haftungsmilderung, insbesondere für ehrenamtlich tätige Mitglieder. Die klare Zuweisung der Haftung und die Möglichkeit zur Anpassung durch Satzungsregelungen erlauben es, die Verantwortlichkeiten entsprechend den spezifischen Bedürfnissen der Stiftung zu regeln, was eine flexible Handhabung der Haftungsfragen ermöglicht. Die Einführung der Business Judgment Rule in § 84a Abs. 2 S. 2 BGB erleichtert zudem die Haftung in Entscheidungssituationen, die mit Unsicherheit verbunden sind, indem sie den Vorstand für Entscheidungen unter angemessenen Informationen und Abwägungen von Risiken und Chancen schützt. Trotz dieser Erleichterungen bleibt die Verantwortung der Organe jedoch eng an den Stifterwillen und die dauerhafte Erfüllung des Stiftungszwecks gebunden.	MüKoBGB/Weitemeyer, 10. Aufl. 2025, BGB § 84a Rn. 16 ff., 33 ff.

Ist eine Versicherung der Geschäftsführung/des Vorstands einfach möglich?	Ja, der Abschluss einer Directors-and-Officers-(D&O-)Versicherung zur Absicherung der persönlichen Haftungsrisiken ist für Vorstandsmitglieder einer Stiftung grundsätzlich möglich.			MüKoBGB/Weitemeyer, 10. Aufl. 2025, BGB § 84a Rn. 27.
Reputation				
Wie hoch ist das Vertrauen etablierter Wirtschaftsakteure in die geschäftliche Seriosität der Rechtsform?	Hoch, da die Stiftung in der Regel ein hohes Maß an Vertrauen und Seriosität in der Öffentlichkeit genießt.			Deutsches Stiftungszentrum
Wie hoch ist das Vertrauen von KMU in die geschäftliche Seriosität der Rechtsform?	Hoch, da die Stiftung in der Regel ein hohes Maß an Vertrauen und Seriosität in der Öffentlichkeit genießt.			Deutsches Stiftungszentrum
Wie hoch ist das Vertrauen von Verbrauchern in die geschäftliche Seriosität der Rechtsform?	Hoch, da die Stiftung in der Regel ein hohes Maß an Vertrauen und Seriosität in der Öffentlichkeit genießt.			Deutsches Stiftungszentrum
Ist die Rechtsform geeignet, um Vertrauen in das Verfolgen altruistischer Ziele zu stiften oder zu bestärken?	Ja, die Stiftung ist besonders geeignet, Vertrauen in die Verfolgung altruistischer Ziele zu erzeugen und zu bestärken.		Das klassische Leitmotiv einer Stiftungsgründung liegt in der Verfolgung altruistischer Ziele.	Deutsches Stiftungszentrum
Unterhalt				
Wie hoch sind die wiederkehrenden Kosten beim Unterhalt der Rechtsform einzuschätzen?	Die wiederkehrenden Kosten beim Unterhalt der Stiftung sind als moderat bis niedrig einzuschätzen, können aber je nach Umfang der Tätigkeit stark variieren.		Die laufenden Verwaltungskosten einer Stiftung hängen maßgeblich von deren Größe, Struktur und operativer Aktivität ab. Häufig genannter Orientierungswert sind 5 % bis 10 % der jährlichen Erträge, die für Verwaltungskosten veranschlagt werden. Dabei handelt es sich etwa um Ausgaben für Buchhaltung, Personal, Berichtswesen, Prüfungen oder die Betreuung des Stiftungsvorstands. Bei größeren und aktiv operativen Stiftungen können die Kosten höher ausfallen – das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI) hält bei spendensammelnden Organisationen bis zu 30 %	NFS Netfonds; Bundesverband Deutscher Stiftungen

			der Gesamtausgaben für Werbung und Verwaltung für vertretbar.	
Würde man die Rechtsform einem Unternehmen mit einem Jahresumsatz unter 17.500 EUR empfehlen?	Nein (siehe Erläuterungen).		Die Stiftung ist keine typische Unternehmensrechtsform, sondern eine rechtsfähige Vermögensmasse, die einem bestimmten – häufig gemeinnützigen – Zweck dauerhaft gewidmet ist. Sie verfolgt nicht primär wirtschaftliche Interessen und kennt keine Gesellschafter, sondern Organe, die treuhänderisch handeln. Die Frage nach der Eignung in Bezug auf einen niedrigen Umsatz verfehlt daher den institutionellen Charakter der Stiftung. Zudem ist für die Errichtung einer Stiftung eine gewisse finanzielle Substanz erforderlich, um den Stiftungszweck dauerhaft verfolgen zu können. In der Verwaltungspraxis hat sich ein faktisches Mindestkapital etabliert, das – je nach Ausrichtung – zwischen 50.000 € und 250.000 € oder mehr liegen kann. Ein Jahresumsatz von unter 17.500 € ist in aller Regel nicht ausreichend, um den Verwaltungsaufwand und die Zweckverfolgung einer rechtsfähigen Stiftung nachhaltig zu tragen, zumal zwischen Umsatz (alle Einnahmen eines Unternehmens) und Gewinn (der Betrag, der nach Abzug der Kosten verbleibt) zu unterscheiden ist. Für die Tragfähigkeit einer Stiftung ist nicht der Umsatz, sondern das nachhaltig zur Verfügung stehende Kapital entscheidend.	

Würde man die Rechtsform einem Unternehmen mit einem Jahresumsatz zwischen 17.500 und 600.000 EUR empfehlen?	Nein (siehe Erläuterungen).		Vgl. ebd.	
Würde man die Rechtsform einem Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 600.000 EUR empfehlen?	Ja, für Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 600.000 € kann eine Stiftung sinnvoll sein, insbesondere als unternehmensverbundene Stiftung, wenn langfristige Nachfolge, gemeinnützige Zwecke oder Unternehmenssicherung im Vordergrund stehen.		Unternehmensverbundene Stiftungen, wie Beteiligungsträger- oder Doppelstiftungen, eignen sich besonders für Unternehmen mit einem stabilen, substanzstarken Geschäftsmodell und hohem Kapitalniveau. Sie bieten stabile Strukturen und verbinden wirtschaftliches Handeln mit ideellen Zielen, sind jedoch komplex und erfordern hohe Verwaltungs- und Compliance-Ressourcen. Diese Modelle sind daher besonders für größere Mittelständler, Familienunternehmen oder Corporate-Social-Responsibility-orientierte Konzerne geeignet, die langfristige Ziele wie Unternehmenssicherung und Governance verfolgen. Kleinere Unternehmen mit niedrigen Umsätzen oder schmalen Gewinnmargen sowie flexible oder wachstumsorientierte Geschäftsmodelle sollten sich jedoch eher für klassische Unternehmensformen entscheiden.	MüKoBGB/Weitemeyer, 10. Aufl. 2025, BGB § 80 Rn. 152 ff.
Wie viele Personen werden benötigt, um die Rechtsform unterhalten zu können?	Eine einzige (natürliche oder juristische) Person kann den Vorstand einer Stiftung bilden.	E contrario zu § § 84 Abs. 2 S. 2 BGB		Strobel, JuS 2020, 1149 (1152); Deutsches Stiftungszentreum
Ist es erforderlich, einen offenen Jahresabschluss zu erstellen?	Nein, grundsätzlich besteht für Stiftungen keine Pflicht zur Offenlegung eines Jahresabschlusses.	§§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1 Nr. 4 PublG	Die Stiftung ist keine Kapitalgesellschaft und unterliegt daher nicht automatisch der publizitäts-	Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen

			beziehungsweise handelsrechtlichen Offenlegungspflicht. Eine Pflicht zur Offenlegung besteht nur ausnahmsweise – etwa wenn die Stiftung ein Gewerbe betreibt und bestimmte Größenmerkmale überschreitet (§§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1 Nr. 4 PublG). Allerdings kann die Stiftungssatzung freiwillig eine Offenlegung des Jahresabschlusses vorsehen.	Bundestages; MüKoBGB/Weitemeyer, 10. Aufl. 2025, BGB § 80 Rn. 125 f.; Wolf/Maul-Scharfenkamp in: Müller-Gugenberger, Wirtschaftsstrafrecht, 8. Auflage 2024, Kap. 26 Rn. 135a.
Besteht eine Bilanzierungspflicht?	Nein, eine allgemeine Bilanzierungspflicht besteht für Stiftungen grundsätzlich nicht, es sei denn, sie betreiben ein Gewerbe im Sinne des Handelsgesetzbuchs.	§ 242 HGB	Stiftungen unterliegen konsequenterweise nur dann der handelsrechtlichen Bilanzierungspflicht, wenn sie gewerblich im Sinne des Handelsgesetzbuchs tätig, und deshalb als Kaufleute anzusehen sind.	Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages; so wohl auch MüKoBGB/Weitemeyer, 10. Aufl. 2025, BGB § 80 Rn. 93; Böhm/Schu, in: Handbuch der betrieblichen Altersversorgung Teil I, 88. Lieferung, 12/2023, P. 1694.
Gewinnorientierung/Steuer				
Ist eine Gewinnausschüttung möglich?	Nein, eine Gewinnausschüttung ist bei einer Stiftung grundsätzlich nicht möglich.	§ 83c BGB; § 83b Abs. 4 S. 2 BGB	Stiftungen sind auf die dauerhafte Verfolgung eines festgelegten Zwecks angelegt. Überschüsse dürfen vorbehaltlich anderweitiger Satzungsbestimmungen (§83c Abs. 2 BGB) nur für	Bundesverband Deutscher Stiftungen.; BFH, Beschluss vom 13. Juli 2021 – I

			diesen Zweck verwendet werden. Eine Ausschüttung an Personen – wie etwa bei Kapitalgesellschaften – ist ausgeschlossen.	R 16/18 –, BFHE 274, 36, BStBl II 2022, 119 Rn. 18 ff.
Kann die Rechtsform stattdessen nur kostendeckend unterhalten werden?	Ja, die Stiftung kann kostendeckend wirtschaften.		Eine Stiftung ist keine auf Gewinnerzielung ausgerichtete Rechtsform, sondern dient ausschließlich der dauerhaften Verfolgung eines festgelegten Zwecks. Ihre wirtschaftliche Betätigung darf daher lediglich der Finanzierung dieses Zwecks dienen – nicht der Erzielung oder Verteilung von Gewinnen. Das bedeutet: Einnahmen dürfen über die Ausgaben hinausgehen, solange sie wieder vollständig dem Stiftungszweck zugeführt werden. Die Erwirtschaftung von Überschüssen zur privaten Bereicherung Dritter ist ausgeschlossen. Die Stiftung wirtschaftet also nicht gewinn-, sondern zweckorientiert und maximal kostendeckend.	
Können mit der Rechtsform gemeinnützige Zwecke verfolgt werden?	Ja, mit der Stiftung können gemeinnützige Zwecke verfolgt werden.	§ 82 S. 1 BGB	Die Stiftung ist die klassische Rechtsform zur Verwirklichung gemeinnütziger Ziele. Sie ist in der Regel auf Dauer angelegt und wird durch ein gestiftetes Vermögen getragen, dessen Erträge ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des in der Satzung festgelegten Zwecks verwendet werden dürfen. Gemeinnützige Stiftungen genießen steuerliche Vorteile, insbesondere Steuerbefreiungen gemäß den §§ 51 ff. AO. Die Praxis bestätigt diese Eignung: Für das Jahr 2023 verfolgten etwa 90 % der rechtsfähigen	Deutsches Stifterzentrum; Bundesverband Deutscher Stfitungen

			Stiftungen in Deutschland steuerbegünstigte Zwecke.	
Kann die Rechtsform darauf gerichtet sein, einen Geschäftsbetrieb aufrechtzuerhalten, der zu Verlusten führt?	Nein, die Stiftung kann nicht dauerhaft auf einen verlustträchtigen Geschäftsbetrieb gerichtet sein.	§ 83c BGB	Das Stiftungsrecht verlangt, dass das Grundstockvermögen der Stiftung dauerhaft erhalten bleibt und zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks eingesetzt wird (§ 83c BGB). Ein fortlaufender Geschäftsbetrieb, der Verluste erzeugt, gefährdet diesen Erhalt und steht schon der behördlichen Anerkennung der Stiftung entgegen (§ 82 S. 1 BGB).	
Ist grundsätzlich Gewerbesteuer zu zahlen?	Nein, die Stiftung ist grundsätzlich nicht gewerbesteuerpflichtig.	2 Abs. 3 GewStG	Ob Gewerbesteuer zu zahlen ist, hängt von der konkreten Tätigkeit der Stiftung ab. Solange sie ausschließlich gemeinnützige Zwecke im steuerrechtlichen Sinne verfolgt und keine steuerpflichtigen wirtschaftlichen Aktivitäten betreibt, fällt keine Gewerbesteuer an.	Strobel, JuS 2020, 1149 (1152); Bundesverband Deutscher Stiftungen
Ist grundsätzlich Körperschaftssteuer zu zahlen?	Ja, die Stiftung ist grundsätzlich körperschaftssteuerpflichtig.	§ 1 Abs. 1 Nr. 5 KStG	Die Körperschaftsteuerpflicht hängt vom Status und der Art der Einnahmen ab. Gemeinnützige Stiftungen genießen weitreichende Steuerbefreiungen – wirtschaftliche Tätigkeiten außerhalb des gemeinnützigen Zwecks hingegen sind steuerpflichtig.	Strobel, JuS 2020, 1149 (1152); Bundesverband Deutscher Stiftungen
Ist grundsätzlich Einkommenssteuer zu zahlen?	Nein, die Stiftung ist als juristische Person nicht einkommensteuerpflichtig.	§ 1 Abs. 1 S. 1 EStG		
Flexibilität/Anpassungsfähigkeit				
Ist eine Zweckänderung in der Rechtsform leicht möglich?	Nein, Zweckänderungen oder die Beendigung der Stiftung sind nur unter engen Voraussetzungen als ultima ratio zulässig.	§§ 85, 87 BGB	Der Stiftungszweck bildet das oberste Leitziel der Stiftung und bestimmt deren Tätigkeit. Eine Änderung, Beschränkung oder Umwandlung des Stiftungszwecks ist gemäß § 85 Abs. 1 BGB unter engen Voraussetzungen	MüKoBGB/Weitemeyer, 10. Aufl. 2025, BGB § 80 Rn. 25; dies., AcP 217 (2017), 431 (472

			und nur mit Einbindung der zuständigen Behörde möglich (§85a BGB). Maßgeblich bleibt stets der bei Errichtung dokumentierte Stifterwille, dessen Auslegung sich an Wortlaut, Sinn, Zweck und Gesamtzusammenhang der Satzung orientiert. Änderungen betreffen nur dann den Zweck selbst, wenn die inhaltliche Ausrichtung der Stiftung in einer für den Stifter unvorhersehbaren Weise verändert wird. Zweckänderungen durch die Stiftungsorgane sind zulässig, wenn eine Erfüllung des ursprünglichen Zwecks unmöglich oder erheblich erschwert ist. Eine reine Modifikation der Art und Weise der Zweckerfüllung stellt hingegen regelmäßig keine Zweckänderung dar.	ff.); zur Auslegung des Stifterwillens Hüttemann/Rawert, AcP 222 (2022), 301 ff.
Ist eine Umwandlung in eine andere Rechtsform leicht möglich?	Nein, eine Umwandlung der Stiftung in eine andere Rechtsform ist grundsätzlich nicht möglich, zwei Stiftungen können aber zu einer Stiftung zusammengelegt werden.	E contrario zu § 191 UmwG; §§ 86 ff. BGB	Stiftungen sind nicht umwandlungsfähig im Sinne des Umwandlungsgesetzes, da sie – anders als Vereine, GmbHs oder AGs – nicht in das System des Handelsgesellschaftsrechts eingebunden sind. Sie können weder übertragender noch übernehmender Rechtsträger in einer Verschmelzung oder sonstigen Rechtsformwechsel im Sinne des Umwandlungsgesetzes sein. Eine Rechtsformänderung – etwa in eine GmbH – ist nur durch Auflösung und Einzelrechtsnachfolge möglich, mithin faktisch durch Neugründung einer anderen Rechtsform (§§ 161 ff. UmwG). Einzige Ausnahme: Die	MüKoBGB/Weitemeyer, 10. Aufl. 2025, BGB § 80 Rn. 184, 174 f.; Muscheler, JZ 2024, 322 (325 ff.) zu § 87 BGB.

			Stiftung kann als übertragender Rechtsträger im Rahmen einer Spaltung nach § 124 UmwG agieren.	